

**Herausgeber:** Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Vielfalt

Von allen biopolitisch relevanten Themen steht weiterhin der Themenkreis „Sterbehilfe“ am stärksten im Fokus der Öffentlichkeit. Es vergeht kein Tag, an dem nicht eine große Tageszeitung, eine Zeitschrift, ein Magazin oder eine Fernsehsendung den Tod und das Sterben zum Thema macht. Das ist grundsätzlich positiv. Allzu oft wird der Tod verdrängt. Und jedes „Lebensschutz“-Thema hat natürlich mit dem Tod zu tun. Über den Tod nachzudenken, heißt automatisch auch, über das Leben nachzudenken.

„Leben bis zuletzt“ ist ein Motto der Hospizbewegung. Äußerlich kann dieses Leben viele seiner „normalen“ Dimensionen verlieren - ohne dass es seinen Charakter als Leben eines Menschen, als Leben mit Menschenwürde verliert. Auf diesen Gesichtspunkt weist u. a. der Beitrag von **Christoph Goos** hin, der sich grundsätzlich mit der „inneren Freiheit“ als Wesensmerkmal der Menschenwürde auseinandersetzt (S. 81). Selbstbestimmung ist eine wichtige Facette der Würde, die Art. 1 GG für unantastbar erklärt. Sie ist aber nicht mit der Würde des Menschen identisch. Daher ist auch das schwer beeinträchtigte, hinfällige und bereits verlöschende Leben zu achten und zu schützen.

Den aktuellen Streit über die rechtliche Regelung der Suizidbeihilfe greift **Manfred Spieker** auf (S. 90). Es wird nicht der letzte Beitrag sein, der sich speziell mit dieser Frage beschäftigt. Die geplante Abstimmung des Bundestages im Herbst 2015 hat der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion einen zeitlichen Rahmen vorgegeben. Ihn zu nutzen, ist für diese Zeitschrift selbstverständlich. Selbstverständlich ist auch, dass hierbei kontroverse Standpunkte vertreten werden können.

Kontrovers diskutiert wird seit Jahren auch die weitere Entwicklung der Fortpflanzungsmedizin. Während das Interesse der beteiligten Mediziner an einem international konkurrenzfähigen Geschäftsmodell von einigen Juristen unterstützt und argumentativ abgesichert wird (s. dazu auch die Einstellungsverfügung der StA München I, S. 98), muss auch

die Grundsatzfrage immer wieder aufgeworfen werden, ob nicht der Gesichtspunkt des Embryonenschutzes stärker beachtet bzw. erst richtig zur Geltung gebracht werden muss (s. z.B. den Beitrag von **Gärditz**, ZfL 2014 S. 42 ff.). In diesem Heft legt **Steffen Augsberg** seine Gedanken über die Zukunft des Embryonenschutzes in Deutschland und Europa dar (S. 74). Der Beitrag beruht auf seinen Ausführungen auf der letzten Tagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht im Mai 2014 in Würzburg.

Keine Zukunft mehr hat offenbar die Ansicht des BGH, ein Arzt sei bei einem ernsthaften Selbsttötungsversuch immer zum Eingreifen verpflichtet, jedenfalls dann, wenn der Betroffene das Bewusstsein und damit auch die Tatherrschaft verloren habe (Fall „Wittig“ oder auch „Peterele“-Entscheidung, BGHSt. 32, 367). Diese Auffassung war in der Fachliteratur von Anfang an umstritten und wurde überwiegend abgelehnt. Jetzt hat sich das LG Deggendorf offen anders entschieden: bei einem freiverantwortlichen Suizid besteht keine Rettungspflicht gegen den offensichtlichen Willen des Betroffenen (s. S. 95).

Die Vielfalt der Themen in der ZfL wird schließlich durch ein Urteil des AG München abgerundet, das nicht aus rechtlichen Gründen, aber wegen des zu beurteilenden Sachverhalts dokumentationswürdig ist (s. S. 97). Das Urteil belegt, dass Abtreibung kinder- und frauenfeindlich sein kann, dann nämlich, wenn Frauen gegen ihren Willen genötigt werden, ein eigentlich gewolltes Kind abtreiben zu lassen.

*Rainer Beckmann*